13 A. **Eingereichte Motion Steiner-Brütsch Daniel (EVP) und Mitunterzeichnende vom 20. Juni 2016: Revision des Wahl- und Abstimmungsreglementes**

Motionstext:

*"**Revision des Wahl- und Abstimmungsreglementes***

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Revision des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 22. Juni 2009 (WAR) vorzunehmen.

Begründung: Im Rahmen der Vorbereitungen zu den Gesamterneuerungswahlen vom 24./25. September 2016 für die Legislaturperiode 2017-2020 ergaben sich bezogen auf den Wortlaut bzw. die Auslegung des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 22. Juni 2009 (WAR) Unsicherheiten. Ferner weist das geltende Wahl- und Abstimmungsreglement auch anderweitig Überarbeitungsbedarf auf:

- *Um vor den Gesamterneuerungswahlen Rechtssicherheit zu erlangen, fasste der formal für Auslegungsfragen zuständige Stadtrat am 20. Juni 2016 einen entsprechenden Beschluss zur Auslegung von Artikel 46 des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 22. Juni 2009 (WAR).*
- *Das geltende Wahl- und Abstimmungsreglement enthält keine Vorschrift über die Art der Festlegung der Nummerierung von Wahllisten (vgl. insbesondere Art. 37 WAR).*
- *Aktuell müssen die Wahlvorschläge von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eingebracht werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 WAR). Analog zu den kantonalen Rechtsgrundlagen bei Proporzwahlen (vgl. Art. 67 Abs. 2 PRG) und im Sinne des Abbaus bürokratischer Hürden könnte diese Vorgabe für politische Gruppierungen, welche beispielsweise bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz erhalten haben, gelockert werden.*
- *Einschlägige Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass die Schnittstelle zwischen dem Präsidialamt und der Stimmregisterführerin bzw. dem Stimmregisterführer nicht vollumfänglich geklärt ist.*
- *Diverse weitere Artikel des Wahl- und Abstimmungsreglementes müssten zumindest einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.*

Die Beispiele zeigen, dass eine Revision des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 22. Juni 2009 (WAR) - unter Einbezug allfälliger, weiterer Revisionspunkte - dringend angezeigt ist."

Daniel Steiner-Brütsch und Mitunterzeichnende

Die Beantwortung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates[1]

Protokollauszug an

- Gemeinderat

[1] ***Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates*** *(Form und Behandlung der Motionen und Postulate)*
[2] Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.